

## **2. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Anlegestelle Strucklahnungshörn“**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 11.12.2017 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein folgende 2. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Anlegestelle Strucklahnungshörn“ erlassen:

### **Artikel I**

#### **§ 8 Abs. 5 - Ehrenamtliche Tätigkeit erhält folgende Fassung:**

- (5) Der/die ehrenamtliche Vorstandsvorsteher/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Verordnung. Den Stellvertretenden des ehrenamtlichen Vorstandsvorstehers/der ehrenamtlichen Vorstandsvorsteherin wird nach Maßgabe der für Zweckverbände geltenden Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Vorstandsvorstehers/der Vorstandsvorsteherin für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der/die Vorstandsvorsteher/in vertreten wird, anteilig 90 % der ~~monatlichen~~ Aufwandsentschädigung des Vorstandsvorstehers/der Vorstandsvorsteherin.

### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Die Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde durch Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 4.1.2018 erteilt.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Nordstrand, 8. Januar 2018

Der Zweckverbandsvorsteher